

Der Vorführoffizier ist demzufolge nicht berechtigt, eigenmächtig festzulegen, welche Informationen an die Abteilung IX weitergeleitet werden.

Dieses Recht obliegt nur dem Leiter der Abteilung XIV.

Gefordert ist die Einrichtung eines gesonderten Dienstzimmers für den Vorführoffizier, zu dem die Sicherungs- und Kontrollposten keinen Zutritt haben dürfen.

Die zu führenden dienstlichen Unterlagen (Kladde, Prozeßunterlagen der Verhafteten) sind vor unbefugter Einsichtnahme geschützt aufzubewahren.

Zur Gewährleistung der Konspiration sollte der Einlaßposten (Besucherabfertigung) von 8.00 - 17.00 h nicht in den Ablösungsrhythmus des Referates Sicherheit und Kontrolle einbezogen werden.

Er ist ständig mit einem begrenzten Mitarbeiterkreis zu besetzen, so daß Informationen über Verhaftete nur diejenigen Mitarbeiter erlangen, die dienstlich dazu befugt sind.